



MODELLFLUGGRUPPE WEILHEIM E.V.

Flugordnung

Neufassung gültig ab 01.10.2017

Die Vorstandschaft der Modellfluggruppe Weilheim e.V. hat am 25.08.2017 im Sinne der Vereinssatzung und der nationalen und internationalen Bestimmungen für den Modellflugsport sowie der Betriebserlaubnis durch das Luftamt Südbayern (Geschäftszeichen 25-2-3747-WM/17) folgende Neufassung der Flugordnung mit Inkrafttreten zum 01.10.2017 beschlossen.

(Vorbemerkung: Wenn hier nur Modellflugpiloten, Flugleiter usw. geschrieben wird, so geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung. Selbstverständlich sind damit auch Modellflugpilotinnen, Flugleiterinnen usw. gemeint!)

§ 1 Grundsatz

- (1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- (2) Er hat sich an die Auflagen des Erlaubnisbescheides, der Flugordnung und des Flugbuches zu halten.

§ 2 Aufstiegsort

Gelände ca. 3000 m westlich von Wielenbach, Fl.Nrn. 3833, 3833/1 und 3834/1 der Gemarkung Wielenbach (N 47 ° 52' 29" E 11 ° 06' 50") sowie die umliegenden Grundstücke, soweit diese zur Ausübung des Modellflugsports mitbenützt werden dürfen.

§ 3 Aufstiegszeiten

- (1) Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- (2) Am Karfreitag und an Allerheiligen besteht Flugverbot für alle von Verbrennungsmotoren, Strahltriebwerken oder Raketentriebwerken angetriebenen Modelle.

§ 4 Zulässige Flugmodelle

- (1) Betrieb von Flugmodellen mit einer Gesamtmasse bis 50 kg.
 - ohne Verbrennungsmotoren
 - mit Kolbenmotor(en)
 - mit TurbinenantriebFlugmodelle mit einer Gesamtmasse über 25 kg dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden.
- (2) Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
- (3) Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionsfähigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
- (4) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Beim Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.
- (5) Beim Betrieb von Turbinen-Modellen muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen.

§ 5 Versicherungspflicht

Jeder Modellflugpilot, der auf dem Fluggelände der Modellfluggruppe Weilheim e.V. fliegt, muss eine ausreichende Modellflughaftpflichtversicherung besitzen.

§ 6 Flugraum

- (1) Der zulässige Flugraum ist in der angehängten Skizze schraffiert eingetragen und befindet sich grundsätzlich im Norden der Startbahn.
- (2) Segelflugmodelle oder Segelflugmodelle mit Hilfsantrieb dürfen den genannten Flugraum – insbesondere zum Ausnutzen von Thermik – verlassen, dabei darf jedoch der Aufenthalts- und Parkraum nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Befinden sich im Zuschauerraum Personen, sind Landeanflüge so durchzuführen, dass diese ebenfalls nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Bei einer Rückkehr in den eigentlichen Flugraum muss der Pilot auf alle anderen diesen Flugraum benützenden Flugmodelle Rücksicht nehmen.
- (3) Ein Anfliegen in geringer Höhe in Richtung der Zuschauer ist verboten, auch wenn dabei der vorgeschriebene Flugraum nicht verlassen wird. Ein Rollen am Boden in Richtung Zuschauer ist ebenfalls verboten. Starts und Landungen sind anzukündigen. Bei Start und Landung muss die Start- bzw. Landeschneise frei von Personen oder Fahrzeugen sein, nötigenfalls ist der Start- oder Landevorgang abzubrechen.
- (4) Die jeweils aktuelle Höhenbegrenzung ist einzuhalten.

München, den 06.10.2017
Regierung von Oberbayern
-- Luftamt Südbayern --
[Signature]

§ 7 Flugbetrieb und Sicherheit

- (1) Vor Aufnahme des Flugbetriebes hat sich jeder Modellfluggpilot in das Flugbuch, mit allen dort geforderten Angaben, leserlich einzutragen. Den Hinweisen im Flugbuch ist Folge zu leisten. Mit der Eintragung im Flugbuch bestätigt der Pilot die Flugordnung und den Erlaubnisbescheid gelesen zu haben und akzeptiert diese. Er muss überprüfen, ob einer oder mehrere der vor ihm schon eingetragenen Piloten den gleichen Fernsteuerkanal benutzen, und sich in diesem Falle unverzüglich mit dem/den Betroffenen absprechen.
- (2) Nördlich des Sicherheitszaunes (siehe Skizze) dürfen sich nur aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen befinden. Diese Personengruppe hat sich hinter der markierten Sicherheitslinie (5 Meter südlich der Startbahn) aufzuhalten. Die Sicherheitslinie ist nur für Starts, Landungen und zur Bergung der Modelle zu überschreiten.
- (3) Der Betrieb von Flugmodellen darf nur aufgenommen werden, wenn der Sicherheitszaun aufgebaut ist. Bei Beendigung des Flugbetriebes ist der Sicherheitszaun abzubauen.
- (4) Beim Annähern an die Startbahn bzw. deren Überschreiten muss sich der Modellfluggpilot vergewissern, dass nicht gerade ein anderes Modell startet oder landet! Der Bereich zwischen dem Sicherheitszaun und der Startbahn ist Sicherheitszone, deshalb darf dort auf keinen Fall gelandet werden!
- (5) Wenn auf benachbarten Grundstücken gearbeitet wird, insbesondere wenn Landwirte ihre Grundstücke bewirtschaften, ist sicherzustellen, dass diese Personen in keiner Weise gefährdet, belästigt oder auch nur irritiert werden. Darum ist für diese Zeit in gemeinsamer Absprache der Modellfluggpiloten ein (anderer) geeigneter Flugraum auszuweisen oder der Flugbetrieb ganz einzustellen!
- (6) Das Fliegen unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder das Reaktionsvermögen einschränkenden Medikamenten ist verboten! Alkoholische Getränke dürfen nicht mit zu den Startischen genommen werden.
- (7) Bei Außenlandungen, Abstürzen oder Abfallen von Teilen ist das Modell bzw. das Teil mit größter Schonung der zu betretenden Grundstücke zu suchen und vollständig zu bergen.
- (8) Jedes Vereinsmitglied ist – unabhängig von den Pflichten des Flugleiters – berechtigt und verpflichtet, gegen Handlungen einzuschreiten, die die Sicherheit auf dem Fluggelände beeinträchtigen.

§ 8 Flugleiter

- (1) Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Motormodellen, mit über 5 kg Abfluggewicht, ist ein Flugleiter zu bestimmen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und ggf. einzugreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.
- (2) Der Flugleiter muss sich in einem Bereich aufhalten, wo er Kontakt zu den Modellfluggpiloten hat.
- (3) Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Flugbetriebs verantwortlich. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin und der Sicherheit auf dem Fluggelände ist er berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die diese Sicherheit beim Flugbetrieb gewährleisten. Er kann dabei auch gegen Dritte, die den Flugbetrieb gefährden oder selbst durch Unachtsamkeit oder Unwissen gefährdet werden könnten, angemessene Schritte unternehmen.
- (4) Jede Änderung des Flugleiters ist mit Namen und Uhrzeit im Flugbuch einzutragen. Beendet der Flugleiter seine Flugleitertätigkeit, so ist er dafür verantwortlich, dass ein anderes Vereinsmitglied diese Aufgabe übernimmt und sich in das Flugbuch einträgt, soweit dies erforderlich ist.
- (5) Alle am Flugplatz befindlichen Personen haben die den Flugbetrieb und die Sicherheit betreffenden Anordnungen des Flugleiters zu befolgen.
- (6) Die in § 7 (6) aufgeführten Bedingungen gelten sinngemäß auch für die Flugleitertätigkeit.
- (7) Die Pflichten des Flugleiters gelten nur im Innenverhältnis des Vereins und begründen in sich noch keine zivil- oder strafrechtliche Haftung!

§ 9 Gastflieger und Zuschauer

- (1) Gastpiloten müssen eine ausreichende Luflhaftpflichtversicherung besitzen. Sie haben die Flugordnung, den Erlaubnisbescheid sowie die Hinweise im Flugbuch in allen Punkten zu beachten und einzuhalten.
- (2) Erwachsene Gastpiloten haben pro Flugtag einen festgelegten Gastpilotenbeitrag zu bezahlen.
- (3) Eine Flugerlaubnis für Gäste können nur Mitglieder der Vorstandschaft erteilen.
- (4) Zuschauer sind herzlich willkommen! Aus Sicherheitsgründen dürfen sich Zuschauer nur südlich des Sicherheitszaunes, im ausgewiesenen Bereich, aufhalten.

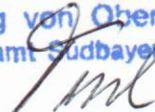
§ 10 Gültigkeit der Flugordnung

Diese Flugordnung löst die bisher gültige Modellflugplatzordnung der MFG Weilheim e.V. ab. Sie tritt am 01.10.2017 in Kraft und wird am Fluggelände deutlich sichtbar ausgehängt.

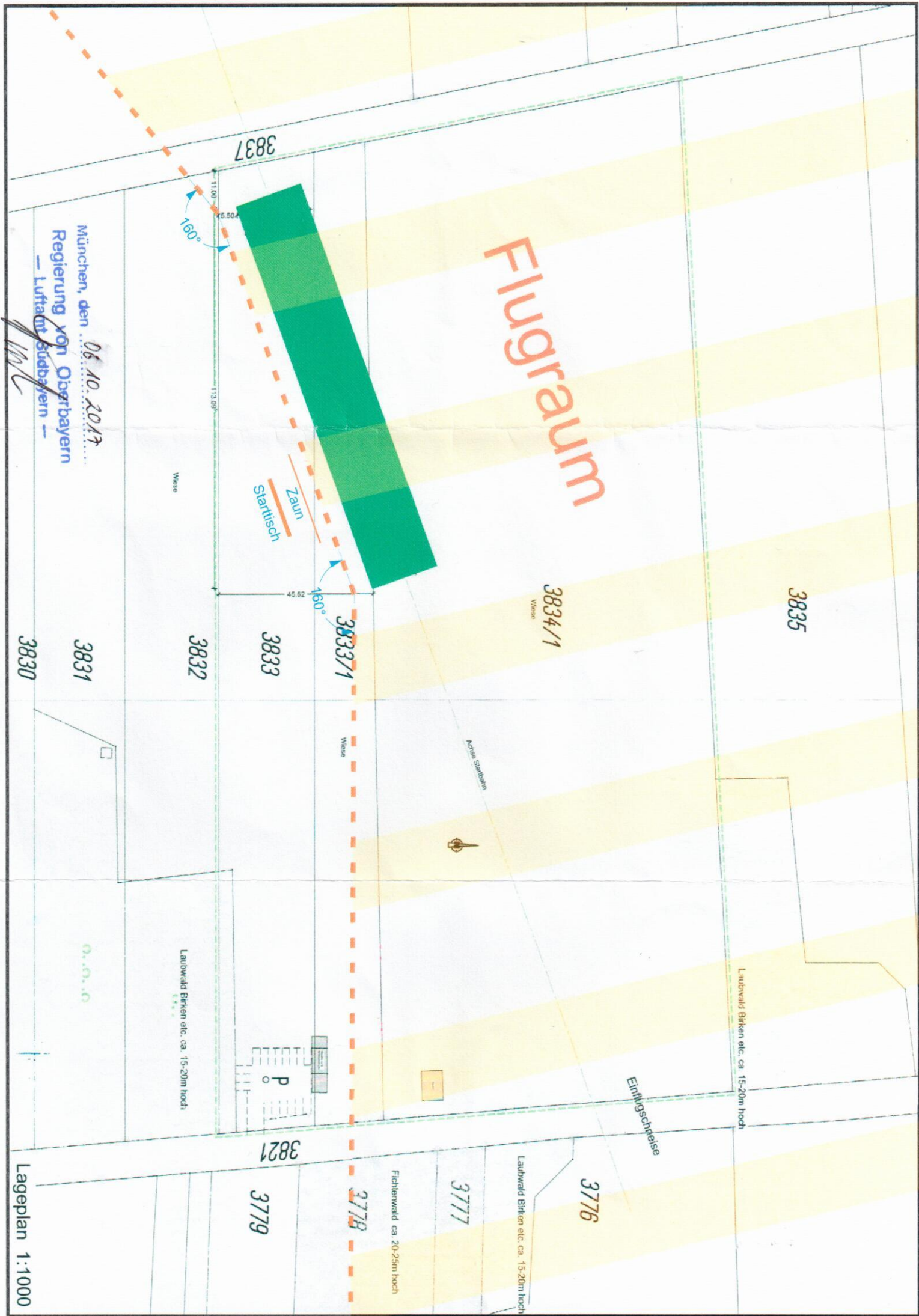
Diese Flugordnung gilt für den "normalen" Flugbetrieb. Bei Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen hat der Veranstaltungsleiter unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit für Zuschauer und Piloten die unter den gegebenen Umständen nötigen Einteilungen und Regelungen festzulegen.

München, den 06.10.2017.

Regierung von Oberbayern
— Luftamt Südbayern —



Flugraum



München, den 06.10.2017
Regierung von Oberbayern
— Luftamt Südbayern —

Lageplan 1:1000